

**Regierungsvorlage**

31. Oktober 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1823/11-2018

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Bauproduktegesetz  
geändert wird****Allgemeiner Teil**

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Dies betrifft einerseits die

- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10, und die
- Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.

Andererseits sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, S 1, notwendig.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**Besonderer Teil****1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Es wird aus legislativen Gründen ein neues Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

**2. Zu Z 2 und 5 (§§ 15a bis 15f und §§ 21a bis 21d):**

Gänzlich neu sind die Bestimmungen der §§ 15a bis 15f und §§ 21a bis 21d des Gesetzesentwurfes. Mit diesen soll die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10, umgesetzt werden.

Ziel der Richtlinie 2009/125/EG („Ökodesign-RL“) ist es, einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte zu gewährleisten. Sie sieht die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen. Die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau sollen erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden. „Ökodesign-Anforderungen“ sind Anforderungen an ein Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt sind, oder die Anforderung, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben. (Art. 2 Z 24 Richtlinie 2009/125/EG). Auch Bauprodukte können von Durchführungsmaßnahmen der Kommission nach Art. 15 Richtlinie 2009/125/EG erfasst sein, siehe zB hinsichtlich Lüftungsanlagen die Verordnung (EU) Nr. 1253/2014. Soweit dies der Fall ist, ist vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme das Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung für das Bauprodukt auszustellen.

Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass ein Bauprodukt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, den Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 2009/125/EG entspricht. Soweit ein Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und der Durchführungsmaßnahme entspricht, darf das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme nicht untersagt werden (Art. 6 Richtlinie 2009/125/EG).

Für Heizungsanlagen, die als Bauprodukte anzusehen sind, sieht das Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG, LGBl. Nr. 1/2014, hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG spezielle Bestimmungen vor, die vorerst weiter anzuwenden sind. Die Marktüberwachung im Sinne des Art. 8 der

Verordnung (EU) 2017/1369 iVm. Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt aber nach den Bestimmungen des K-BPG (siehe § 17 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes).

### **3. Zu Z 4 (§ 17 Abs. 3):**

Die Richtlinie 2010/30/EU („Energieverbrauchsetikettierungs-RL“) wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, S 1, aufgehoben. Für Bauprodukte, die von dieser Verordnung und von einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, gelten gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 die Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Marktüberwachung. Aus diesem Grund wird die Bestimmung um diesen Bereich der Marktüberwachung ergänzt.

### **4. Zu Z 5 (§§ 21a bis 21d):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 2.

### **5. Zu Z 6 (§ 21a):**

In Art. 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom finden sich auch Bestimmungen für von Baustoffen ausgehende Gammastrahlung. Soweit die Richtlinie 2013/59/Euratom in Art. 75 Abs. 3 und Art. 103 auch Maßnahmen in den Kärntner Bauvorschriften vorsieht, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 27 Abs. 3 K-BV im Falle gefährlicher Emissionen aus dem Untergrund bauliche Anlagen in allen Teilen so zu planen und auszuführen sind, dass die Gesundheit der Benutzer nicht gefährdet wird. Schon die geltende Rechtslage sieht (auf Grundlage von §§ 27 und 51 K-BV iVm. der Kärntner Bautechnikverordnung 2016 – K-BTV 2016, LGBl. Nr. 59/2016) in Punkt 8.2 der OIB-Richtlinie 3, Ausgabe März 2015, Vorgaben für den Schutz vor Strahlenemissionen vor. Somit haben allfällige weitere notwendige Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 103 der Richtlinie 2013/59/Euratom auch auf Grundlage von § 27 iVm. § 51 K-BV in der K-BTV oder in den OIB-Richtlinien zu erfolgen. Dies soll nunmehr hinsichtlich des Schutzes vor Strahlung, die von Baustoffen ausgeht, für die Inverkehrbringung und die Verwendung auch auf Grundlage des K-BPG erfolgen

Die Bestimmung orientiert sich systematisch an den K-BV, insbesondere an § 51 K-BV. Gesetzlich erfolgt eine Zielbestimmung, die – insbesondere technischen – Regelungen zur Zielerreichung erfolgen auf Verordnungsebene. Hierbei wird insbesondere Art. 75 Abs. 2 und 3 iVm. Anhang VIII und XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom zu berücksichtigen sein. Ausdrücklich wird – im Sinne der Einheitlichkeit der bautechnischen Anforderungen der Länder – zur technischen Umsetzung in einer Verordnung auf die Möglichkeit der Verbindlicherklärung von technischen Richtlinien und Regelwerken des Österreichischen Instituts für Bautechnik verwiesen.

### **6. Zu Z 7 und 8 (§ 23):**

Im Sinne eines effizienten Vollzuges der Bautechnik in Österreich werden die Aufgaben hinsichtlich § 21a Abs. 1 dem Österreichischen Institut für Bautechnik übertragen. Dies betrifft das Inverkehrbringen und die Verwendung von Baustoffen. Die Verwendung umfasst allgemeine Vorgaben für die Verwendung von Baustoffen, während die Zuständigkeit für die tatsächliche Verwendung im Rahmen eines konkreten baulichen Vorhabens auf Grundlage von § 27 K-BO 1996 der Baubehörde obliegt.

### **7. Zu Z 9 (§ 27):**

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1369, Art. 20 der Richtlinie 2009/125/EG und Art. 105 der Richtlinie 2013/59/Euratom sind auch entsprechende Regelungen zur Durchsetzung des Unionsrechts vorzusehen. Dies erfolgt durch Anpassungen der Bestimmungen über die Verhängung von Verwaltungsstrafen und die Erweiterung der Möglichkeit Bauprodukte für Verfallen zu erklären.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte zu den finanziellen Auswirkungen mit:

„Entsprechend dem geplanten Gesetzesentwurf soll die Marktüberwachungstätigkeit des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) erweitert werden. Das OIB beziffert in einer groben Schätzung die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten mit € 100.000,00 pro Jahr (€ 70.000 Personalaufwand, € 30.000 Prüfkosten), wobei auf Kärnten entsprechend dem Volkszahlenschlüssel (6,40286 %) ein Betrag von € 6.402,86 entfällt. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung betragen somit für das Österreichische Institut für Bautechnik € 6.402,86.“

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Diese Novelle dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10;
- der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.

Es werden Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, S 1, vorgenommen.

Da diese Novelle ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht dient, besteht für diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 5 des Kärntner Notifikationsgesetzes – K-NG keine Notifikationspflicht.